

## Antrag

Fraktion der SPD

Hannover, den 30.09.2008

### Integriertes Hochwasserschutzkonzept für Niedersachsen

Der Landtag wolle beschließen:

#### Entschließung

Der Niedersächsische Landtag stellt fest:

Der Hochwasserschutz im Binnenland gewinnt aufgrund des Klimawandels zunehmend an Bedeutung. Verstärkt auftretende lokale Starkregenereignisse verdeutlichen, dass der vorbeugende Hochwasserschutz immer wichtiger wird. Die Hochwasserereignisse im August 2002 im Bereich der Elbe haben zur Fortentwicklung des bundesgesetzlichen Instrumentariums geführt. Das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 02.05.2005 stellt die fortgeschriebenen Grundsätze des Hochwasserschutzes sowie die Ziele und Inhalte der Hochwasserschutzpläne konkret dar (§ 31 a, d WHG). Der vorgegebene Zeitplan sieht vor, dass flussgebietsbezogene Hochwasserschutzpläne durch den NLWKN bis zum 10.05.2009 aufzustellen sind. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten hat bis 10.05.2012 zu erfolgen, wenn ein hohes Schadenspotenzial bei Überschwemmungen besteht. Falls Siedlungsgebiete betroffen sind, müssen die entsprechenden Pläne bis zum 10.05.2010 erstellt werden. Die EU hat am 18.09.2007 die Richtlinie zum Hochwasserschutz und über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EU-HWRL) verabschiedet. Ziel ist hierbei ein grenzübergreifender abgestimmter Hochwasserschutz zur Reduzierung von Hochwasserrisiken in den Flussgebietseinheiten. Die Frist zur Erstellung von Hochwassergefahren- und Risikokarten ist der 22.12.2013.

In Niedersachsen werden flussgebietsbezogene, konzeptionelle Planungen im Hochwasserschutz als Basis einer funktionalen Daseinsvorsorge durch das Land wahrgenommen. Die Region Hannover, die Landkreise und die kreisfreien Städten sind verpflichtet, diese Planungen verwaltungsmäßig umzusetzen. Ihnen fehlen jedoch wesentliche Grundlagendaten, die der NLWKN bereitzustellen hat, um die gesetzlichen Aufgaben sach- und zeitgerecht erfüllen zu können. Die niedersächsischen Kommunen sind finanziell überfordert, die bisherige Unterstützung durch das Land Niedersachsen ist nichts mehr als ein Tropfen auf dem heißen Stein.

Die erneuten folgenschweren Hochwasserereignisse im Herbst 2007 in einigen Regionen Niedersachsens, insbesondere im Bereich der Innerste und der Leine, haben deutlich gemacht, dass dieser dreistufige Aufbau erhebliche Defizite beim Hochwasserschutz bedingt. Die landesweite Sicherheit von Mensch und Natur kann so nicht gewährleistet werden.

Ein präventives integriertes Hochwasserschutzkonzept und ein Sofortmaßnahmenplan im Hochwasserfall sind notwendiger denn je.

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Hochwasserschutz im Binnenland muss für die Landesregierung höchste Priorität bekommen. Die Einhaltung der vorgegebenen Zeitpläne für die Erstellung der flussgebietsbezogenen Hochwasserschutzpläne sowie der Überschwemmungsgebiete sind sowohl personell wie auch finanziell durch das Land sicherzustellen.
2. Die Landesregierung, insbesondere das Ministerium für Umwelt- und Klimaschutz, werden aufgefordert, zeitnah ein integriertes Hochwasserschutzkonzept und ein Sofortmaßnahmenprogramm für akut auftretende Hochwasserereignisse zu entwickeln.

Folgende Schwerpunkte sind hierbei prioritär abzuarbeiten:

- Die erforderliche landesweite Planungsgrundlage (Datenerfassung und Gutachtenerstellung) für die Ausarbeitung der flussgebietsbezogenen Hochwasserschutzpläne und Überschwemmungsgebiete ist unverzüglich durch den NLWKN sicherzustellen. Die erforderliche Finanzierung ist unverzüglich anzumelden und durch die Landesregierung zu gewährleisten.
- Den Wasserbehörden sind schnellstmöglich die erforderlichen Daten und Gutachten durch den NLWKN für ihre Gebiete zur Verfügung zu stellen, damit überall mit den notwendigen Verwaltungsverfahren zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten begonnen werden kann.
- Die Wasserbehörden sind zukünftig bei der Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten und Erhebung von Daten für die o. g. Pläne und Gebiete vom NLWKN mit einzubeziehen, damit diese die vorhandenen Kenntnisse/Daten über die betroffenen Räume mit einbringen und dadurch Synergieeffekte fördern.
- Ein Sofortmaßnahmen-Programm für akut auftretende Hochwasserereignisse ist für Niedersachsen aufzustellen. Dies dient auch einer verständlichen und konkreten Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Das Sofortmaßnahmen-Programm ist entsprechend finanziell auszustatten.
- Insbesondere die von Starkregenereignissen wiederholt stärker betroffenen Kommunen erhalten zukünftig eine höhere finanzielle Unterstützung durch das Land. Gerade für die meistens finanzschwachen Kommunen ist neben den Investitionskostenzuschüssen auch eine Beteiligung an den Betriebskosten notwendig. Eine grundsätzliche Anhebung des Fördersatzes ist nicht ausreichend, sondern das Finanzvolumen insgesamt ist hierfür aufzustocken.
- Im Rahmen von Haushaltsauflagen der obersten Kommunalaufsicht muss gewährleistet werden, dass es sich bei Hochwasserschutzmaßnahmen um Pflichtaufgaben der Daseinsfürsorge und der Gefahrenabwehr handelt und nicht um freiwillige Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaft.
- Im integrierten Hochwasserschutzkonzept des Landes sind neben technischen Hochwasserschutzmaßnahmen naturräumlich bezogene konkrete Maßnahmen stärker zu entwickeln, z. B. in den Flusstälern sind mehr Flutpolder und Rückhalteflächen einzuplanen und umzusetzen.
- Das Ministerium entwickelt gemeinsam mit den betroffenen Landkreisen und Gemeinden ein Modell des Kostenausgleichs zwischen Ober- und Unterliegern.
- Die Handlungsfelder des organisatorischen Hochwasserschutzes, die Minimierung des Schadenspotenzials, eines leistungsstarken Hochwasser-Warnsystems für ganz Niedersachsen sowie Aktivitäten für den Klimaschutz sind im Konzept mit einzubeziehen.

#### Begründung

Die Regierung des Landes Niedersachsens stellt sich umfassend der Verantwortung für die Sicherheit der Menschen in hochwassergefährdeten Regionen neben den planerischen und beratenden Tätigkeiten nun auch stärker im finanziellen Bereich und kommt ihrem öffentlich bekanntgegebenen Anspruch nach, dass der Hochwasserschutz im Binnenland dem an der Küste nicht nachsteht.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete gemäß § 92 a NWG bis zum 10.05.2012 verantwortlich. Für die Gebiete, in denen ein hohes Schadenspotenzial bei Überschwemmungen besteht, insbesondere wenn Siedlungsgebiete betroffen sind, hat dieses bis zum 10.05.2010 zu erfolgen. Hochwasserschutzpläne gemäß § 94 NWG sind vom NLWKN bis zum 10.05.2009 festzusetzen. Diese Zeitpläne können nur eingehalten werden, wenn die erforderlichen Daten und Gutachten zeitgerecht erarbeitet werden. Aktuell besteht diesbezüglich ein Defizit, das unbedingt behoben werden muss. Ansonsten drohen Normenkontrollverfahren. Die Frist zur Umsetzung der EU-HWRL ist ebenfalls einzuhalten, damit bürokratischer Mehraufwand zur Befassung mit potenziellen Vertragsverletzungsverfahren von vorn herein ausgeschlossen wird.

Die Kommunen müssen im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge einen ausreichenden Hochwasserschutz für besiedelte Flächen gewährleisten. Flussgebietsbezogene, konzeptionelle Planungen im Hochwasserschutz als Basis einer funktionalen Daseinsvorsorge werden durch das Land wahrgenommen. Das Land kann den Trägern von Hochwasserschutzmaßnahmen im ländlichen Raum finanzielle Mittel z. B. aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) auf der Grundlage der jeweiligen Fördergrundsätze der GAK gewähren oder aber sie aus Mitteln der EU-Wasserrahmenrichtlinie unterstützen.

Die zunehmenden Hochwasserereignisse stellen die betroffenen Kommunen vor große finanzielle Probleme. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel zur Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Binnenland sind in den letzten Jahren stark rückläufig und die verbliebenen Gelder sind bereits für langfristige Projekte festgelegt. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, einen integrativen Hochwasserschutzplan und ein Sofortmaßnahmenprogramm zu erarbeiten und finanziell - auch in der MIPLA - zu hinterlegen. Dies erfolgt unter der Maßgabe eines Höchstmaßes an Kooperation mit allen betroffenen Organisationen, Administrationen und Kommunen.

Wolfgang Jüttner

Fraktionsvorsitzender